

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 51 (1978)

Heft: 3

Artikel: Bedingte Abgabe einer persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- die *Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht* in der Armee,
- die Regelung im *aktiven Dienst*,
- den Verzicht auf den *Wehrpflichtersatz*,
- die Anpassung des *Militärstrafrechts*, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die *Sozialregelungen*, insbesondere
 - die *Militärversicherung* und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist
 - der *Erwerb ersatz*
- die *Urlaube* (im Land und in der Heimat)
- die persönliche und kollektive *Ausrüstung*.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmaßnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht komplizierten Vorgang handelt. Es stellen sich dabei vielfache Probleme, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Das Unternehmen darf von uns erst begonnen werden, wenn die Vorarbeiten soweit gediehen sind, so dass nach menschlichem Ermessen ein Fehlschlag nicht befürchtet werden muss.

Kurz

Bedingte Abgabe einer persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss über die Abgabe des Sturmgewehrs vom 30. September 1966 (SR 514.121) die Vorschriften über die Abgabe einer persönlichen Waffe an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, geändert.

Da der Vorrat an Karabinern 31 rasch schwindet, wurde folgende Neuregelung getroffen:

Mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüstete Wehrmänner, die in den Jahren 1978 oder 1979 aus der Armee ausscheiden und ein Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon haben, erhalten als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 nurmehr unentgeltlich zu Eigentum, wenn sie dies wünschen.

Mit dem Sturmgewehr oder dem Karabiner ausgerüstete Wehrmänner, die im Jahr 1980 oder später aus der Armee ausscheiden und ein Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon haben, erhalten als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 auf Wunsch unentgeltlich zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren mindestens zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300 m geschossen haben. Der Nachweis über die geleistete Schiessfähigkeit ist durch Eintragungen im Schiessbüchlein zu erbringen.

Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Armee wegen Entlassung aus der Wehrpflicht ist voraussehbar; nicht aber jener wegen temporärer Dienstbefreiung und insbesondere nicht jener wegen Dienstuntauglichkeit. Wehrmänner, die bei ihrem Ausscheiden aus der Armee einen Karabiner 31 erhalten wollen, absolvieren somit zu ihrem Vorteil jährlich sowohl das obligatorische Programm als auch das Feldschiessen 300 m und lassen sich die erzielten Resultate durch den Schiessverein in das Schiessbüchlein eintragen.